

Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Wildenfels gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels hat am 18.11.2025 auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist

folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wildenfels. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, das Bundesartenschutzgesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen sowie der öffentlich zugängliche Teil von Kleingartenanlagen.

- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Brunnen, Wasserbecken sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Wildenfels zu stellen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei herumläuft.
Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün – und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung haben Hundeführer den Hund an der Leine zu führen. Der Leinenzwang für Hunde gilt hier nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
- (4) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

- (5) In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von traditionellen Festen, müssen Hunde an der kurzen Leine („Bei-Fuß“-Distanz zum Hundeführer) geführt werden.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, für Hunde im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Jagdhunde und Herdengebrauchshunde soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (7) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. –führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwilderte (herrenlose) Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden. Als Wildtiere bezeichnet man dabei alle Tiere die in freier Wildbahn leben und nicht domestiziert wurden.
- (2) Die Anlegung und Unterhaltung von Futterstellen sowie das Ablegen von Futter auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.

§ 7 Rattenbekämpfung

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Rattengift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen.

Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

- (4) Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z. B. Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 8

Waschen und Pflegen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge, Ölwechsel

- (1) Das Waschen und Pflegen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen unter Zusatz von chemischen Mitteln ist verboten.
- (2) Das Waschen ist nur im Sinne einer Oberwäsche erlaubt, wenn dadurch keine Glatteisbildung oder Verschmutzung auf öffentlichen Straßen verursacht wird. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Verordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Verordnung verboten.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9

Schutz der Nachtruhe, Private Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen werktags nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Häckseln von Gartenabfällen, das Hämtern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstige Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BlmSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Betrieb von Geräten und Instrumenten im Sinne von Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten, wenn die Geräusche von anderen als störend wahrgenommen werden können.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen, Kundgebungen und Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
Zu Veranstaltungen des herkömmlichen Brauchs zählen insbesondere die Höhenfeuer, Maitanz, Ortsteilfeste, Jubiläumsveranstaltungen und das Parkfest, soweit die Belästigungen das für derartige Veranstaltungen übliche Maß nicht übersteigen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr – und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (4) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.
- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen nicht durchwühlt und zerstreut werden.

§ 12

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern, Abbrennen von Feuerwerken

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) sowie das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (3) Die Erlaubnis zu Abs. 1 und 2 sind bei der Ortspolizeibehörde bis spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für die nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelte Abbrennzeiten für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II vom 31. Dezember zum 1. Januar.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13

Störendes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten
 - a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch hartnäckiges Ansprechen, in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Einrichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere in Folge von Alkohol oder anderen Rauschmittelkonsum andere Personen zu belästigen;
 - c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, dort aufzuhalten;
 - d) die Notdurft zu verrichten;
 - e) Grauwasser, sowie den Inhalt chemischer und biologischer Toiletten zu entsorgen.
- (2) Auf allgemein zugänglichen Spielplätzen ist der Verzehr von Alkohol sowie die Benutzung anderer Rauschmittel und das Mitführen von Glasflaschen zum Zweck des Verzehrs an Ort und Stelle verboten. Gleiches gilt für allgemein zugängliche Sportplätze außerhalb der Nutzungszeiten.
- (3) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. In Kleingartenanlagen und für das Grillen auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Grillplätzen, wenn dies im Rahmen bestehender Benutzungsregelungen erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt soweit nicht Waldbrandgefarenstufe 4 erreicht ist.
- (2) Generell erlaubt sind Koch-, Grill- und Wärmefeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten und einer Stapelhöhe und einem Durchmesser von jeweils 1 Meter außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher oder privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten oder Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entsteht.

§ 15 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten
 - a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrräder, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder;

- b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort zu übernachten;
 - c) auf Flächen, die kommunal angelegt und bewirtschaftet werden, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
 - d) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung in Teichen, Brunnen oder Wasserbecken zu baden oder Tiere darin baden zu lassen;
 - e) Gewässer zu verunreinigen (z. B. durch organische Abfälle wie Speisen/Lebensmittelreste, Grünschnitt oder durch anorganische Abfälle wie Bauschutt, Holz u. ä. sowie jegliche toxische Mittel) und in ihnen unerlaubt zu fischen;
 - f) Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung Wildenfels festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Hausnummer ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden oder Sachen beschädigt werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie öffentlichen Brunnen fernhält;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass sein Hund an der kurzen Leine geführt wird;
 7. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere füttert;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Futter ablegt bzw. Futterstellen anlegt oder unterhält;
 12. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
 13. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden.
 15. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.

16. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
17. entgegen § 8 Abs. 1 sein Fahrzeug unter Zusatz von chemischen Mitteln reinigt oder abspritzt;
18. entgegen § 8 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;
19. entgegen § 8 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;
20. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
21. entgegen § 9 Abs. 2 private Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stört, an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume durchführt;
22. entgegen 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
23. entgegen § 10 Abs. 2 Geräte oder Instrumente benutzt;
24. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
25. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;
26. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
27. entgegen § 11 Abs. 4 durch Behälter, Tonnen und Ablagerungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird;
28. entgegen § 11 Abs. 5 Behälter, Tonnen und Ablagerungen durchwühlt oder zerstreut;
29. entgegen § 12 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
30. entgegen § 12 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk der Kategorie II abbrennt;
31. entgegen § 13 Abs. 1 a) aggressiv oder aufdringlich bittelt;
32. entgegen § 13 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressiver Verhalten belästigt;
33. entgegen § 13 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält
34. entgegen § 13 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet;

35. entgegen § 13 Abs. 1 e) Grauwasser sowie den Inhalt biologischer oder chemischer Toiletten entsorgt;
36. entgegen § 13 Abs. 2 auf allgemein zugänglichen Spiel- und Sportplätzen Alkohol verzehrt, andere Rauschmittel benutzt oder Glasflaschen mitführt;
37. entgegen § 13 Abs. 3 Sport- und Spielplätze benutzt;
38. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
39. entgegen § 14 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt;
40. entgegen § 14 Abs. 5 anderes Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;
41. entgegen § 15 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
42. entgegen § 15 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
43. entgegen § 15 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
44. entgegen § 15 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet oder abpflückt;
45. entgegen § 15 Abs. 2 d) in Teichen, Brunnen oder Wasserbecken badet, bzw. Tiere darin baden lässt oder als Sorgeberechtigter das Baden seines Kindes duldet;
46. entgegen § 15 Abs. 2 e) Gewässer verunreinigt oder unerlaubt fischt;
47. entgegen § 15 Abs. 2 f) Wegsperren beseitigt, verändert, Einfriedungen und Sperren überklettert;
48. entgegen § 15 Abs. 3 reitet;
49. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
50. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 **Einziehung von Gegenständen**

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 20 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Wildenfels (PolVO) vom 16.05.2001, in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015, außer Kraft.

Wildenfels, 20.11.2025


Tino Kögler
Bürgermeister

